

§ 15 Sprecher der Studienreferendare

(1) ¹Die Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgangs des Studienseminars wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter. ²Wenn an einem Studienseminar in einem Ausbildungsjahrgang mehrere Fachseminare bestehen, wählen außerdem die Studienreferendare eines Fachseminars aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Vorbereitungsdienstes einen Fachseminarsprecher.

(2) ¹Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abgehalten. ²Sie sind schriftlich und geheim. ³Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. ⁴Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. ⁵Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. ⁶Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Vorstand des Studienseminars festgestellt.

(3) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgangs des betreffenden Studienseminars bzw. des betreffenden Fachseminars. ²Studienreferendare, die in einem Fach an einer anderen Seminarschule innerhalb eines dort bestehenden Fachseminars ausgebildet werden, sind auch dort für die Wahl des Fachseminarsprechers wahlberechtigt und wählbar. ³Der Seminarsprecher kann gleichzeitig Sprecher eines Fachseminars sein.

(4) Die Sprecher der Studienreferendare (Seminarsprecher und Fachseminarsprecher) haben die Aufgabe, im Gespräch mit den Seminarlehrern, Seminarleitern und dem Vorstand des Studienseminars sowie in der Seminarkonferenz Wünsche und Anregungen der Studienreferendare vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen.